



ESF Plus-Programm „Bildung und Engagement ein Leben lang“ (BELL)“

Informationen zum Thema Vergabe

Stand: 18. Juli 2025

Sehr geehrte Vorhabenträger,

als Zuwendungsempfänger sind Sie an die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens gebunden. Es sind die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz sowie insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu berücksichtigen.

Soweit Sie eine Dienstleistung beauftragen möchten, ist diese grundsätzlich im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen zu erbringen. Hierfür gilt zwar kein formales Verfahren; jedoch ist sicherzustellen, dass so viel Wettbewerb geschaffen wird, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist, vgl. § 50 UVgO.

Was genau unter freiberufliche Tätigkeiten fällt, entnehmen Sie bitte der Antwort in den angehängten FAQ.

Wie ist der Ablauf des Verfahrens?

1. Dokumentation

Dokumentieren Sie das Vergabeverfahren von Beginn an fortlaufend. Die Dokumentation muss in Textform erfolgen und so aufbereitet sein, dass sich die einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens und die maßgeblichen Entscheidungsgründe nachvollziehen lassen. Einzelheiten hierzu finden Sie in den FGS unter Ziffer 5.4.2. Ohne nachvollziehbare Dokumentation bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des Vergabeverfahrens. Dies gilt bereits als Vergaberechtsverstoß und kann zu Kürzungen der Ausgaben führen.

2. Leistungsumfang und Auftragswert

Bei der Schätzung des Auftragswerts ist der vorgesehene Leistungsumfang bzw. Leistungszeitraum zugrunde zu legen. Kann der Leistungszeitraum nicht genau festgelegt werden, ist in der Regel von einer Vertragslaufzeit von vier Jahren auszugehen. Die Teilung des Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, bestimmte Auftragswerte zu unterschreiten. Haben Sie den geschätzten Auftragswert ermittelt und dokumentiert, erfolgt im nächsten Schritt die Wahl der Verfahrensart.



3. Wahl der Verfahrensart

Fall 1: Geschätzter Netto-Auftragswert bis 15.000 Euro

Leistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 15.000 Euro können (befristet bis zum 31. Dezember 2025) ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag).

Fall 2: Geschätzter Netto-Auftragswert über 15.000 Euro

Es sollen mindestens drei Angebote geeigneter Anbieter schriftlich eingeholt werden. Die bloße Aufforderung von drei Anbietern zur Angebotsabgabe ist grundsätzlich nicht ausreichend, wenn weniger als drei verwertbare Angebote eingehen. Falls nicht mindestens drei schriftliche Angebote eingeholt werden können, ist dies zu begründen und aktenkundig zu machen. Die Begründung unterliegt dabei jeweils der Einzelfallprüfung im Rahmen der Ausgabenerklärungen.

Zur Dokumentation nutzen Sie bitte die „Vergabedokumentation für freiberufliche Leistung“. Das Dokument liegt auf der Regiestellenseite im Downloadbereich für Sie ab.

4. Vergabeunterlagen

Stellen Sie sicher, dass die Vergabeunterlagen vollständig sind.

Hierzu zählen insbesondere

- das Anschreiben, mit dem zur Angebotsabfrage aufgefordert wird
- die Beschreibung der Bewerbungsbedingungen, also die Eignungs- und Zuschlagskriterien
- die Leistungsbeschreibung
- Die in den Fördergrundsätzen unter Nr. 9.12.1 B. Aufgeführten Punkte

5. Bewertung der Angebote

Das Vergabeverfahren soll sicherstellen, dass bei der öffentlichen Auftragsvergabe immer das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhält. Das bedeutet nicht, dass das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis automatisch das wirtschaftlichste ist. Vielmehr kommt es bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots darauf an, das optimale Preis-Leistungsverhältnis unter Beachtung der vorher festgelegten Zuschlagskriterien (Preis, Qualität, Konzept u.a.m.) und deren Gewichtung festzustellen.

Für finanztechnische Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Sachbearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BELL-Team



ESF Plus-Programm „Bildung und Engagement ein Leben lang“ (BELL)“

FAQ zur digitalen Infoveranstaltung Vergabe

Stand: 17. Juli 2025

Frage:

Neue Fassungen der Fördergrundsätze gelten aber doch nicht für Projekte, in deren Zuwendungsbescheid eine bestimmte Fassung der Fördergrundsätze als verbindlich genannt wird? Für solche Projekte gilt die genannte Fassung bis zum Ende des Projekts, nehme ich an?

Antwort:

Durch die Einbeziehung in Ihren Zuwendungsbescheid wurden die zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung gültigen Fördergrundsätze für die Bewilligung von Zuwendungen aus dem ESF Plus in der Förderperiode 2021-2027 verbindlicher Bestandteil Ihres Bescheides.

Um Sie bei der Umsetzung Ihrer Projekte bestmöglich zu begleiten, aktualisieren wir die Fördergrundsätze fortlaufend. Gesetzliche Änderungen sowie andere notwendige Anpassungen, machen eine kontinuierliche Überarbeitung der Fördergrundsätze erforderlich.

Soweit die Änderungen sich für Sie nicht überwiegend vorteilhaft oder neutral auswirken, werden die aktualisierten Fördergrundsätze Ihnen gegenüber im Wege eines Änderungsbescheids für verbindlich erklärt.

Frage:

Wäre es Ihnen möglich noch einmal zu erklären, wie genau ein Vergabeverfahren aussieht?

Antwort:

Bitte lesen Sie hierzu das Merkblatt zur Vergabe von Leistungen (Zuwendungen über 100.00 Euro) unter Punkt II. Wahl der Verfahrensart, 8 UVgO den Sonderfall: Freiberufliche Leistungen. Bitte beachten Sie die Punkte I, IV und VI dieses Merkblattes.

Frage:

Stichwort "nötige Qualifikation": Gibt es hierzu Vorgaben z. B. für Dozierende?

Antwort:

Der Qualifikationsnachweis der Honorarkraft ist nach Art und Umfang immer einzelfallbezogen und richtet sich nach der durchzuführenden Maßnahme/Leistungsbeschreibung.

Frage:

Wir wollen als erste Marketingstrategie eine Persönlichkeit aus Funk und Fernsehen werben? Wie machen wir da ein sinnvolles Vergabeverfahren?



Antwort:

Bitte beachten Sie die Punkte I, IV und VI des Vergabemerckblattes und holen Sie mindestens drei geeignete Angebote schriftlich ein, aus denen Sie das wirtschaftlichste Angebot auswählen.

Frage:

Darf man möglichen Honorarkräften kein Honorar in einer bestimmten Höhe anbieten, sondern muss sie auffordern, selbst die Höhe ihres gewünschten Honorars vorzuschlagen?

Antwort:

In der Regel sollten die Bieter ihre Preise selbst festlegen, ohne dass der Auftraggeber einen Preisvorschlag macht. Es gibt jedoch Ausnahmen, bei denen ein Preisvorschlag gemacht werden kann, z.B. wenn es sich um eine sehr spezifische Leistung handelt und der Preisrahmen klar definiert ist.

Frage:

Können Sie bitte nochmals die Unterscheidung zwischen Werkvertrag und Dienstvertrag erklären? Werkvertrag ist ja neu im Förderprogramm bewilligt.

Antwort:

Der Dienstvertrag richtet sich nach den §§ 611ff. BGB; der Werkvertrag ist in den §§ 631ff. BGB geregelt.

Beim Dienstvertrag verpflichtet sich der Beauftragte zum Tätigwerden und die Bezahlung erfolgt unabhängig vom erzielten Erfolg.

Der Werkvertrag verpflichtet zur Erstellung eines Werks und die Entlohnung erfolgt erst nach Fertigstellung und Abnahme. Wichtig ist, dass beim Werkvertrag das Arbeitsergebnis geschuldet ist.

Frage:

Und wie sieht es dann aus mit einer Teilnehmendeliste? Wenn ich eine Honorarkraft in einem gewissen Umfang als freiberufliche Kraft beschäftige, die Teile oder Teilgewerke des Projektes umsetzt, was jetzt ja nach der Erleichterung möglich ist, wird man auch keine Teilnehmendeliste benötigen, oder? Bisher waren Honorare eng offensichtlich als Vortragende oder Dozent:innen vorgesehen, die natürlich dann auch eine Teilnehmendeliste beibringen können.

Antwort:

Honorarkräfte können zur Erledigung von Teilaufgaben im Projekt eingesetzt werden. Ist nach Art und Umfang der zu erledigenden und zuwendungsfähigen Teilaufgabe das Führen einer Teilnehmendeliste nicht erforderlich, so entfällt diese.

Frage:

Wir wollen auch Rentner beschäftigen. Denken Sie, dass es möglich wäre?

Antwort:

Die Abrechnung ist, vorbehaltlich der Bestimmungen aus Bescheid, Förderrichtlinie und Fördergrundsätzen, als Honorarkraft bzw. Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale möglich.

Frage:

Wir sind derzeit am Suchen von Referierenden. Nun haben wir Kontakt mit einer gemeinnützigen Organisation, die uns kompetente Referenten zu einzelnen Themen stellen könnte. Wäre hier ein Werkvertrag mit der Organisation möglich?

Antwort:

Bitte prüfen Sie vorab, ob der Honorarvertrag mit einer juristischen Person (z.B. einer GmbH) oder mit einer natürlichen Person geschlossen werden soll. Ein Abschluss von Honorarverträgen ist grundsätzlich nur mit natürlichen Personen möglich.

Frage:

Könnten Sie bitte noch einmal erklären, was als freiberufliche Tätigkeit zählt? Wenn man Experten zu einer Diskussionsrunde einlädt und die Experten keine Selbstständigen sind, wäre das freiberuflich oder nicht?

Antwort:

Ein Freiberufler ist eine spezifische Form der Selbstständigkeit, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss, die im Einkommensteuergesetz (EStG) definiert sind.

Die Legaldefinitionen der freien Berufe im Einkommensteuergesetz und im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, definiert ungefähr gleichlautend folgende Berufe als freie Berufe:

Psychologe, Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Rechtsanwalt, Notar, Patentanwalt, Ingenieur, Architekt, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, beratender Volks- und Betriebswirt, Hebamme, Heilmasseur, Krankengymnast (Physiotherapeut), Heilpraktiker, Journalist, Bildberichterstatler, Dolmetscher, Übersetzer, Lotse, Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lektor, Lehrer und Erzieher.

Die Katalogberufe: Bei den Katalogberufen handelt es sich um Freie Berufe, die im Einkommensteuergesetz aufgezählt sind: Heilberufe; Rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Berufe; Naturwissenschaftliche/technische Berufe; Sprach- und informationsvermittelnde Berufe.

Die ähnlichen Berufe: Zu den Freien Berufen wird auch eine Reihe von Berufen gezählt, die den Katalogberufen ähnlich sind. Entscheidend ist: Ihre Ausbildung und die konkrete berufliche Tätigkeit müssen mit einem Katalogberuf vergleichbar sein. Vergleichbar heißt z.B. auch, wenn für die Ausübung eines Katalogberufes eine amtliche Erlaubnis (z.B. durch das Gesundheitsamt) erforderlich ist, so gilt diese Anforderung auch für den ähnlichen Beruf (z.B. Ergotherapie).

Die Tätigkeitsberufe: Zu den Freien Berufen zählen auch selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten. Eine Zuordnung zu den Freien Berufen ist nur nach Einzelfallprüfung möglich.

Frage:

Wird es noch eine Info-VA zu den absoluten Basics in Z-EU-S geben, z. B. Stundennachweise für festangest. Personal etc.

Antwort:

Speziell zu diesem Thema „Ausgabeerklärung und Belege“ bieten wir Ihnen eine digitale Informationsveranstaltung an. Die Einwahldaten erhalten Sie rechtzeitig vor den Terminen.

Dabei werden Ihnen zwei Termine zur Auswahl angeboten:

- a) 06.08.2025 von 13:30 Uhr – 15:00 Uhr
- b) 07.08.2025 von 10:00 Uhr – 11:30 Uhr

Frage:

Dürfen wir zusätzlich zum durchgeführten Angebot auch Vor-/Nachbereitung vergüten?

Antwort:

Nein, die Vor-/Nachbereitungszeiten können nicht abgerechnet werden.

Frage:

Bei geschätzten Auftragswerten unter 1.000 netto Euro (bzw. 15.000 Euro netto in diesem Jahr) darf man Honoraraufträge direkt vergeben und braucht nicht mehrere Angebote, verstehe ich das richtig?

Antwort:

Ja.

Frage:

Wenn ein Nachweis fehlerhaft abgelehnt wurde, gibt es die Möglichkeit diesen zum nächsten Mittelabruf verbessert einzureichen?

Antwort:

Sofern Unterlagen in einer Ausgabenerklärung lückenhaft sind, werden Sie in der Regel aufgefordert, diese im Wege der Rückgabe der Ausgabenerklärung nachzureichen. Erst dann wird über die Ausgabenerklärung abschließend entschieden. Sollte eine Honorarrechnung als nicht förderfähig eingestuft worden sein, was sich im Nachgang als fehlerhaft herausstellt, haben Sie die Möglichkeit diese erneut einzureichen.

Frage:

Wenn man im Antrag ausschließlich Honorare vorgesehen hat, könnte man im Nachhinein Budget umschichten und weniger Honorare und dafür zusätzliche Ehrenamtliche beschäftigen?

Antwort:

*Sehen Sie hierzu Punkt 1.1 Ihres Zuwendungsbescheides.
Eine Überschreitung von Einzelansätzen um mehr als 20 Prozent, die durch Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann, ist nur nach vorheriger Zustimmung des BAFzA zulässig. Diese Zustimmung können Sie im Fördermittelportal in Form eines Änderungsantrages beantragen. Dem Antrag ist ein entsprechend geänderter Finanzierungsplan beizufügen. Überschreitungen bis 20% sind auch ohne das Stellen eines Änderungsantrages möglich.*

Frage:

Wenn ein Webdesigner eine GmbH hat, kann er keinen Honorarvertrag mit uns im BELL Programm bekommen? wäre dann Sachkosten?

Antwort:

Der Abschluss von Honorarverträgen ist nur mit natürlichen Personen möglich. Im Zweifel melden Sie sich vor Vertragsschluss bei Ihrer Ansprechperson im BAFzA.

Frage:

Gibt es einen Richtwert, wie viele Stunden Ehrenamtler mindestens bzw. höchstens mitarbeiten könnten?

Antwort:

Es gibt keinen festen Richtwert für die Anzahl der Stunden, die ehrenamtlich oder die über die Übungsleiterpauschale gearbeitet werden dürfen.

Die Abrechnung ist jedoch nur bis zum maximalen Betrag von 840 € (Ehrenamtspauschale) bzw. 3.000 € (Übungsleiterpauschale) pro Jahr (Fördergrundsätze Punkt A.2. B. Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche) möglich.